

Was geschieht/ geschah mit meinen

Vorgriffsstunden?

Die ab dem Schuljahr 1997/98 bis zum 31.01.2004 geleisteten Vorgriffsstunden wurden durch eine regelmäßige Rückgewährung ab dem Schuljahr 2009/10 zurückerstattet (Fälligkeit jeweils im elften Jahr nach Erbringen der Vorgriffsstunde). Alternativ dazu gab es die Möglichkeit der Flexibilisierung, so dass z. B. die vorgeleisteten Stunden (nach Fälligkeit) in einem selbst festgelegten Zeitraum angespart und zurückerstattet werden konnten. Die regelmäßige Rückgewährung endete zum zweiten Schulhalbjahr 2015/16, die Rückgewährung der flexibilisierten Stunden ist auch später möglich.

Was geschieht aber, wenn aufgrund besonderer Vorkommnisse eine Rückgewährung der geleisteten Vorgriffsstunden nicht mehr möglich ist? (Stichwort: Störfallregelung)

Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer vorzeitigen Zuruhesetzung oder im Todesfall die Rückgewährung der Vorgriffsstunden nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

In solchen oder ähnlichen Fällen können diese Stunden im Rahmen einer **Störfallregelung** finanziell ausgeglichen werden! Dies gilt im Todesfall auch für Angehörige mit Erbenspruch.

WICHTIG: Die Auszahlung von nicht in Anspruch genommenen Vorgriffsstunden muss bei der zuständigen Dienststelle innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des „Störfalles“ (regelmäßige Verjährungsfrist, siehe §195 BGB) beantragt werden!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat!

Stand: März 2020